

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*Cara Musica, Gesellschaft zur Förderung Alter Musik in München e.V.*“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.

§ 2

Vereinszweck

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung ist, sich vorwiegend für die Förderung von Musikwissenschaft und Forschung einzusetzen und das umfangreiche, jedoch weitgehend unbekanntes Werk europäischer Komponisten der Barockzeit neu zu beleben. Damit soll wertvolles, in den Archiven und Bibliotheken ganz Europas ruhendes Kulturgut der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch Veranstaltung von Konzerten in historischer Aufführungspraxis, durch selbsteinstudierte Aufführungen wieder entdeckter oder bereits bekannter Werke der Komponisten der Barockzeit, durch musikwissenschaftliche Vorträge und Ausstellungen und durch die Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle in den Organen des Vereins mitarbeitenden Mitglieder leisten Ihre Arbeit ehrenamtlich. Mitglieder, die besondere Leistungen im künstlerischen Bereich erbringen, etwa Vokal - oder Instrumentalsolisten, Orchestermmitglieder, Dirigenten u. dergleichen haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen. Sie erhalten ein angemessenes Honorar. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
 - c.) durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Vereinsmitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbeschluß.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Der Beirat
- 3.) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, der/dem 3.Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8

Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und insbesondere in musikalischen (Repertoire, Aufführungsorte, Gagen, etc.) und kulturpolitischen Fragen (Zusammenarbeit mit anderen Institutionen etc.) zu beraten. Er entscheidet im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans über die Verwendung der Mittel des Vereins.

(2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds. Daneben kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, kooptieren, insbesondere Musiker und Personen aus dem Kulturleben, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Musikbetrieb verfügen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von/vom (der) 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

(folgt Seite 3 der Satzung)

- b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c.) Wahl des Vorstands und des Beirats,
- d.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e.) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f.) Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(3) In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied Rederecht.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis spätestens 01.März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kulturbereich zu verwenden hat.

Festgestellt in München am 24.09.2004